



Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

Satzung

über die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Klixbüll des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung e.V.

(Benutzungssatzung)

§ 1 Träger

Der Gemeinnützige Verein für Jugendberholung e.V., Niebüll, ist der Träger der Offenen Ganztagschule an der Grundschule in Klixbüll.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Die Offene Ganztagschule steht vorrangig allen Kindern der Grundschule Klixbüll mit Beginn der Schulpflicht offen.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Offene Ganztagschule ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Sie gilt bis zum Ende der Grundschulzeit.

Während des laufenden Schuljahres kann die Aufnahme eines Kindes nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht. Über die Aufnahme des Kindes entscheiden der Träger und die päd. Leitung der Offenen Ganztagschule.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind auf Dauer ein besonders hohes Maß an Betreuungsbedarf hat, so kann es in der Offenen Ganztagschule nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne dass die Betreuung anderer Kinder beeinträchtigt wird.

Die Ausweitung der Inanspruchnahme kann nach Rücksprache mit dem Träger und der päd. Leitung der Offenen Ganztagschule, unter Berücksichtigung einer Frist von einem Monat, vorgenommen werden.

Änderungen und Kündigung des Betreuungsangebotes können, unter Berücksichtigung einer Frist von einem Monat, zum Schuljahresende oder Schulhalbjahres erfolgen.

§ 4 Datenschutz

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§ 6 Ferienbetreuung

Während der allgemeinen Schulferien kann das Betreuungsangebot vom Träger eingeschränkt werden. Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben, in den übrigen Schulferien findet ein verbindliches Betreuungsangebot statt.

§ 7 Krankheiten

Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Offene Ganztagschule wieder besuchen (Infektionsschutzgesetz §33 u. ff.).

§ 8 Aufsichtspflicht

Die pädagogischen Mitarbeitenden sind während der Anwesenheit der Kinder in der Offenen Ganztagschule für die Aufsicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal unbekannt Personen werden beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert, es sei denn, die/der Erziehungsberechtigte(n) haben die Mitarbeitenden entsprechend unterrichtet.

§ 9
Unfallversicherung

Die Kinder sind auf dem direkten Wege zum und von der Offenen Ganztagschule, während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule und bei Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 10
Zusammenarbeit

Fragen und Beanstandungen sind mit der pädagogischen Leitung des Betreuungsangebotes zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden direkt an den Träger zu richten.

§ 11
Gebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 12
Anerkennung dieser Satzung

Die Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die/den Erziehungsberechtigte(n).

Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
Sie wird durch Aushang in der Offenen Ganztagschule bekannt gegeben.